

de l'indemnité à allouer, en raison du caractère fortuit de l'accident du 9 juin. Conformément à la pratique suivie par le Tribunal fédéral, cette réduction doit être du 20 %. Il reste ainsi une perte annuelle de salaire donnant lieu à réparation de 1160 fr., soit une perte quotidienne de 3 fr. 18 c.

Le demandeur a droit à la réparation intégrale de la perte afférente à la période du 9 juin au 28 septembre 1895, soit pendant 99 jours à 3 fr. 18 c. par jour = 353 fr. Il a droit ensuite à la moitié de la perte du 29 septembre 1895 à ce jour, soit pendant 599 jours = 952 fr. Au total, y compris les frais de maladie, il a ainsi droit à une somme de 1405 fr., de laquelle il y a lieu de déduire les versements qu'il a reçus du défendeur par 350 fr. Il reste donc créancier à ce jour de 1055 fr.

6. — Mais étant donné que Caudano n'est pas encore guéri et que, suivant l'avis des hommes de l'art entendus en procédure, son état exige un traitement suivi dont les frais doivent, aux termes de l'art. 6, litt. b. de la loi du 25 juin 1881, être supportés par le défendeur, il y a lieu d'ordonner que ce dernier devra pourvoir à ses frais à ce que le demandeur soit reçu et soigné dans un hôpital jusqu'à complète guérison ou, si la guérison n'intervient pas, jusqu'à concurrence d'un délai maximum de trois mois, suffisant selon toute apparence pour que les conséquences de la lésion éprouvée par le demandeur puissent être définitivement appréciées. Le défendeur sera en outre tenu de payer au demandeur pendant la durée de son séjour à l'hôpital une indemnité réduite à un franc par jour. Enfin, vu les circonstances de la cause, il y a lieu de mettre le demandeur au bénéfice de la disposition de l'art. 8 de la loi du 25 juin 1881.

Par ces motifs :

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours de Baptiste Caudano est admis et l'arrêt de la Cour de justice de Genève, du 3 avril 1897, réformé comme suit :

a) Le défendeur est condamné à payer au demandeur la

somme de 1055 fr. pour solde d'indemnité au 20 mai 1897.

b) Il devra pourvoir immédiatement et à ses frais à ce que le demandeur soit reçu et soigné à l'hôpital de Genève ou dans un autre établissement analogue jusqu'à complète guérison et, si la guérison n'intervient pas, jusqu'à concurrence d'un délai maximum de trois mois.

c) Pendant la durée du séjour du demandeur à l'hôpital, le défendeur lui paiera une indemnité de un franc par jour.

d) Le demandeur est mis au bénéfice de la disposition de l'art. 8 de la loi fédérale du 25 juin 1881.

122. Urteil vom 2. Juni 1897 in Sachen  
Kalk- und Cementfabriken Beckenried gegen Calegari.

A. Ferdinando Calegari von Albino, Provinz Bergamo (Italien), stand im Sommer 1895 bei den Kalk- und Cementfabriken Beckenried mit einem Stundenlohn von 28 Cts., gleich einem Taglohn von 3 Franken in Arbeit. Am 27. August 1895 wurde er — er war damals 23 Jahre alt — das Opfer eines Unfalls: Er war am Abend jenes Tages in einen unten angezündeten Ofen hinuntergestiegen, um das oben aufgeschüttete Material zu verebnen, scheint dort der Einwirkung von Kohlenoxydgas ausgesetzt gewesen zu sein und wurde bald nachher als Leiche heraufgeholt.

B. Mit Klage vom 24. September 1896 machte Fürsprecher Blättler in Hergiswyl im Namen des Giuseppe Calegari, des Vaters des Verunglückten, und seiner Familie gegen die Kalk- und Cementfabriken Beckenried eine Haftpflichtforderung von 4000 Fr. geltend. Zu seiner Legitimation berief er sich auf einen Auftrag des Regierungsrates von Nidwalden und eine Zuschrift der italienischen Gesandtschaft in Bern an letztern, worin derselbe ersucht wurde, sich der Sache des Vaters des Verunglückten, Giuseppe Calegari, anzunehmen. In der Sache wurde im wesentlichen geltend gemacht, man habe es mit einem Betriebsunfall zu thun, für den die Beklagte haftpflichtig sei. Ferdinand Calegari sei als

guter und geschickter Arbeiter und braver Sohn die Hauptstütze seines Vaters und der ganzen zahlreichen Familie gewesen. Ersterer sei 68 Jahre alt und nicht erwerbsfähig; die Mutter sei 58 Jahre alt und ebenfalls bedürftig; die andern Familienglieder seien größtenteils verheiratet und mit Kindern gesegnet; alle seien arm und besitzen kein Vermögen, wofür im wesentlichen auf Zeugnisse der Gemeindebehörde von Albino abgestellt werde. Der verunglückte Sohn sei zur Unterstützung seiner Familienangehörigen verpflichtet gewesen. Ein Verschulden desselben liege nicht vor, wohl aber ein solches desjenigen, der mit der Aufsicht und Leitung der betreffenden Arbeit beauftragt gewesen sei, indem dieser, ein gewisser Julius Moschen, den Ofen zu früh habe anzünden lassen und sich trotz der Annahme von Gefahr fortbegeben habe. Die Beklagte schloß auf Abweisung der Klage. Zunächst socht sie die Legitimation des klägerischen Anwaltes an. Sodann verneinte sie, daß der Kläger Giuseppe Calegari der Vater des verunglückten Ferdinando sei; den bezüglichlichen klägerischen Urkunden fehle die Beweisraft, da sie nicht von der schweizerischen Gesandtschaft in Rom beglaubigt seien. Nicht bestritten werde, daß Ferdinando Calegari bei der Beklagten in Arbeit gestanden und am 27. August 1895 tot in einem Ofen aufgefunden worden sei. Es fehle jedoch an dem Nachweis, daß sich der Unfall beim Betrieb ereignet habe. Jedenfalls aber sei derselbe auf ein Selbstverschulden des Verunglückten zurückzuführen, da er zum Berechnen des Materials nicht in den Ofen hätte hinunterzusteigen brauchen, sondern diese Arbeit mittels einer Gabel von oben herunter hätte besorgen können. Bestritten werde, daß die Organe der Fabrik ein Verschulden treffe. Ferner aber sei nicht dargethan, daß der Verunglückte den Klägern gegenüber nach dem maßgebenden heimatischen Rechte unterstützungspflichtig gewesen sei, und ebenfalls nicht, was zur Begründung eines Haftpflichtanspruches weiter erforderlich sei, daß die Hinterlassenen von dieser Unterstützungspflicht Gebrauch gemacht hätten. Bestritten werde auch, daß Vater Calegari nicht mehr erwerbsfähig und unterstützungsbedürftig sei. Derselbe besitze ein eigenes Heimwesen und lebe mit seiner ganzen Familie in Gemeinschaft, woraus einzig sich schon ergebe, daß er nicht von einer Unterstützung seines verunglückten Sohnes abhängig gewesen sei. Es

werde dem auch verneint, daß thatsächlich der Sohn Ferdinando seine Ersparnisse seinen Eltern geschickt habe zur Unterstützung derselben und der andern Familienmitglieder. Jedenfalls könnte Vater Calegari eine Entschädigungspflicht nur für sich und eventuell seine Frau geltend machen, nicht aber auch für seine volljährigen Kinder. Die Höhe der Entschädigung betreffend, sei zu bemerken, daß Ferdinando Calegari nur im Sommer während etwa 7 Monaten auswärtig gearbeitet und dabei etwa  $3 \times 175 = 525$  Fr. verdient habe, wovon er höchstens 200 Fr. habe erübrigen können. Es komme aber nicht hierauf, sondern darauf an, zu welchen Leistungen der Sohn den Eltern gegenüber verpflichtet gewesen wäre. Ihr Bedürfnis sei nicht höher, als auf 300 Fr. jährlich anzuschlagen. Die übrigen Kinder seien so gut unterstützungspflichtig wie der Verunglückte; da sechs solcher Geschwister seien, treffe es einem derselben bloß 50 Fr. Auf das Durchschnittsalter des Elternpaares berechnet, entspreche dieser Betrag einer Rente von 521 Fr. 50 Cts., und es beliefe sich danach der Anspruch der Kläger, nach Abzug des üblichen Kapitalabstrichs nur auf 450 Fr.

C. Das Kantonsgericht Nidwalden hieß unterm 20. Januar 1897 die Klage in einem Betrage von 2000 Fr. gut. Die Gerichtsgebühr mit 52 Fr. 60 legte dasselbe der Beklagten auf und verurteilte letztere überdies zu einem Beitrag an die außerrechtlichen Kosten der Klägerschaft von 100 Fr. Nachdem zunächst, gestützt auf die amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde von Albino, festgestellt worden, daß der klagende Giuseppe Calegari der Vater des verunglückten Ferdinando sei und daß nach Art. 139 des italienischen Civilgesetzbuches eine Unterstützungspflicht der Kinder gegen ihre Eltern bestehe, wird ausgeführt, es sei Ferdinando Calegari bei der Arbeit verunglückt, und zwar ohne daß ihm eine Schuld beigemessen werden könne. Allerdings habe der Vorarbeiter Moschen einmal den Calegari gewarnt, in den Ofen hinunterzusteigen; diese Warnung beziehe sich jedoch nicht auf den Abstieg, bei dem das Unglück sich ereignet habe, sondern auf einen früheren Anlaß. Sodann deponiere der gleiche Moschen, daß bis zu dem erfolgten Unfall es jenen Übung gewesen sei, daß man zum Berechnen des Materials in den Ofen hinuntergestiegen sei.

Diese Übung sei mit Wissen und ohne Widerspruch seitens der Fabrikleitung gepflogen worden und schließe ein Verschulden des Verunglückten aus. Das Maß der Entschädigung betreffend falle in Betracht, daß man es mit einem mit Gütern nicht gesegneten Ehepaare zu thun habe, das in der Mitte der 60er Jahre stehe, zu deren Unterstützung jedoch weiter auch noch drei ledige Söhne verpflichtet seien. Auf Appellation der Beklagten hin bestätigte das Obergericht des Kantons Nidwalden das kantonsgerichtliche Urteil und legte der Appellantin die Gerichtsgebühr mit 63 Fr. 5 Cts. und eine außergerichtliche Entschädigung an die Klägerschaft von 17 Fr. auf.

D. Gegen dieses Urteil hat namens der Beklagten Fürsprech Dr. B. Fischer in Luzern rechtzeitig und formgemäß die Berufung an das Bundesgericht erklärt. Er stellte in der schriftlichen Berufungserklärung und wiederholte im heutigen Vorstande die Begehren, es sei das Klagebegehren gänzlich abzuweisen, eventuell sei nur ein Betrag von 700 Fr. gutzusprechen, und es seien sämtliche Kosten der Klägerschaft zu überbinden. Fürsprech Blättler trug auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Einwand mangelnder Prozeßlegitimation des Fürsprech Blättler ist heute nicht mehr aufrecht erhalten worden. Es hätte auch auf denselben, soweit die kantonalen Instanzen die Legitimation, allerdings ohne nähere Begründung, als erstellt angenommen haben, vom Bundesgericht als Berufungsinstanz nicht eingetreten werden können, da es sich dabei um eine vom kantonalen Rechte beherrschte prozeßrechtliche Frage handelte. Für die Verhandlung vor Bundesgericht aber erscheint Fürsprech Blättler unter obwaltenden Umständen durch die eingelegte Vollmacht hinreichend legitimiert.

2. Die Feststellung, daß der Kläger Giuseppe Calegari der Vater des verunglückten Ferdinando sei, ist thatsächlicher Natur und deshalb für das Bundesgericht verbindlich, sofern sie sich nicht als aktenwidrig oder als mit eidgenössischem Beweisrecht in Widerspruch stehend darstellt. Dies trifft jedoch nicht zu. Wenn nämlich auch die die Identität der Kläger und die Familienverhältnisse des Verunglückten betreffenden Zeugnisse der Gemeindebehörden von

Albino nicht die Legalisation der schweizerischen Gesandtschaft von Rom tragen, so steht doch bundesrechtlich nichts im Wege, daß denselben von den kantonalen Gerichten volle Beweiskraft beige-messen werde. Dieselben weisen nun aber aus, daß der verstorbene Ferdinando einen Vater, den Kläger Giuseppe Calegari im Alter von 68 Jahren, eine Mutter, Caterina Ferrari, 58 Jahre alt, und folgende Geschwister hinterlassen hat:

1. Bartolo, 39 Jahre alt,
2. Giacomo, 38 Jahre alt, mit Frau und 3 unter 6 Jahre alten Kindern,
3. Andrea, 36 Jahre alt, mit Frau und 4 unter 5 Jahre alten Kindern,
4. Giuseppe, 26 Jahre alt, mit Frau und 4 unter 5 Jahre alten Kindern,
5. Giovanni, 20 Jahre alt, Soldat,
6. Maria, 18 Jahre alt.

Es ist somit in dieser Richtung die Legitimation des Klägers, und zwar auch soweit er für seine übrigen Familienmitglieder auftritt, erstellt.

3. Daß man es mit einem Betriebsunfalle zu thun habe, ist heute nicht mehr bestritten worden und nach dem Inhalte der Akten auch nicht zu bezweifeln. Mit Recht wurde auch auf der Einrede des Selbstverschuldens nicht mehr beharrt. Denn nachdem die kantonalen Instanzen auf Grund des Zeugnisses des Aufsehers Moschen festgestellt haben, daß es Übung gewesen sei, zum Zwecke der Berechnung des Materials in den Ofen hinunterzusteigen und daß Ferdinando Calegari damals nicht besonders gewarnt worden sei, so fehlt für jene Einrede jede thatsächliche Unterlage. Ob anderseits ein Verschulden eines Aufsehers der Beklagten vorliege, braucht nicht untersucht zu werden, da es für die Beurteilung des Falles gleich bleibt, ob Haftpflicht gemäß Art. 1 oder gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Brachmonat 1881 angenommen werde.

4. Nach Art. 6 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes steht den Hinterlassenen eines Getöteten, d. h. den Ehegatten, Kindern bezw. Großkindern, Eltern bezw. Großeltern und Geschwistern ein Anspruch an die Unternehmung, bei deren Betriebe ein Angehöriger

getödet worden ist, dann zu, wenn letzterer zu ihrem Unterhalte verpflichtet war. Danach kommt es grundsätzlich nur darauf an, ob den als Kläger auftretenden Familiengliedern des Verunglückten ein Recht auf Unterstützung in thesi zustand, während der Umstand, inwieweit die Alimentationspflicht im Momente des Todes aktuell war, nur als Faktor bei der Bemessung der Höhe in Betracht fallen kann (vgl. Aml. Samml., Bd. XVI, S. 415 ff.). Für die Beantwortung der entscheidenden Frage nun ist das heimatische Recht der Familie Calegari, d. h. italienisches Recht maßgebend. Dieses ordnet in Art. 139 und 141 des bürgerlichen Gesetzbuches die Alimentationspflicht der Kinder und Geschwister folgendermaßen, Art. 139: „I figli sono tenuti a somministrare „gli alimenti ai loro genitori ed agli altri ascendenti che ne „abbiano bisogno“, und Art. 141: „Alla somministrazione „degli alimenti strettamente necessari hanno diritto anche i „fratelli e le sorelle, quando per un difetto di corpo o di „mente, o per qualsivoglia altra causa non imputabile a loro „colpa, non se li possano procacciare.“ Da nun nicht geltend gemacht ist, daß für die Geschwister des Verunglückten eine der Bedingungen, welche in Art. 141 für das Eintreten der Unterstützungspflicht aufgestellt sind, im Zeitpunkte des Todes desselben zugetroffen sei, und da die Möglichkeit, daß in Zukunft der Unterstützungsfall eintreten möchte, jedenfalls eine sehr entfernte war, so kann diesen ein Anspruch auf Ersatz wegen Wegfalls einer nicht bestehenden und in Zukunft kaum eintretenden Unterstützungsberechtigung nicht zuerkannt werden. Anders verhält es sich mit den Eltern des Verunglückten. Freilich ist auch hier der Eintritt der Alimentationspflicht der Kinder von der Bedingung abhängig, daß sie sich im Bedürfnisfall befinden. Allein abgesehen davon, daß, wie bemerkt, auch für den Wegfall einer noch nicht wirksam gewordenen Unterstützungsberechtigung Entschädigung verlangt werden kann, und hier die Möglichkeit des Wirksamwerdens keineswegs ausgeschlossen oder derart unwahrscheinlich war, daß sie außer acht gelassen werden dürfte, ist der Bedürfnisfall nach der Feststellung der Vorinstanzen thatsächlich schon vorhanden. Daß aber letztere entgegen der Würdigung des Be-

weisergebnisses beruhe, kann nicht gesagt werden. Es ist zwar diesbezüglich darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach den Zeugnissen der Gemeindebehörden von Albino der Vater Calegari ein Heimwesen besitze; dies schließt jedoch die in dem nämlichen Zeugnisse bestätigte Thatsache der Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern keineswegs aus, besonders wenn berücksichtigt wird, daß, immer nach dem behördlichen Berichte, die ganze Familie Calegari, mit Ausnahme der Söhne Bartolo und Giovanni, auf dem Heimwesen lebt und sich von dessen Ertrag ernährt. Grundsätzlich ist somit der Anspruch der Eltern Calegari begründet.

5. Die Höhe des Äquivalents für die weggefallene Unterstützungspflicht muß in Fällen, wie der vorliegende, naturgemäß ex æquo et bono festgesetzt werden. Die Faktoren, die in Betracht fallen, sind zum Teil so unbestimmt, daß eine exakte Berechnung nicht möglich ist. Immerhin dürften folgende Annahmen zu einem billigen Ergebnis führen: Beim Alter und der Gebrechlichkeit des Vaters Calegari mag die Quote, die er von seinen Kindern zu verlangen berechtigt war, auf 500 Fr. im Jahre angesetzt werden. Daran hatte die Tochter weniger als die Söhne, die verheirateten weniger als die ledigen zu tragen, und so mochte auf den verunglückten Ferdinando ein Betrag von 125 Fr. fallen. Diesen war er von seinem Verdienste zu erübrigen auch in der Lage, auch wenn berücksichtigt wird, daß er im Winter nicht mehr als seinen Unterhalt verdient haben mag. Auf das Alter der Mutter berechnet, das maßgebend ist, da die Unterstützungspflicht ihr gegenüber auch beim Vorabsterben des Vaters bestehen bleibt, entspricht jenem Betrag ein Kapital von etwas über 1300 Fr. Einen Abstrich für die Kapitalabfindung zu machen, rechtfertigt sich hier nicht, da für die Eltern Calegari die Ausweisung eines Kapitalbetrages vor der Zuerkennung einer Rente keinerlei wesentliche Vorteile bietet.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird insofern begründet erklärt, als die Entschädigungssumme, die die Beklagte der Klägerschaft zu bezahlen hat, auf 1350 Fr. herabgesetzt wird. Im übrigen wird die Berufung verworfen und hat es beim Urtheil der Vorinstanz sein Bewenden.